

# Letzte Dinge regeln!

## Teil I (Hartmut Romberg/Rodgau)

Können wir uns heute mit dem Tod, auch mit unserem eigenen, auseinandersetzen? Der Tod, das Sterben, wird aus unserer Gesellschaft mehr und mehr verbannt. Man stirbt im Krankenhaus oder im Altenheim – viel weniger als früher in der Familie. Viele Menschen wollen keinen Friedhof besuchen: Das erinnert an die eigene Sterblichkeit. Eine Bestatterin erzählte mir, dass Kinder häufiger nicht mitgenommen werden zu einer Beerdigung. Man will es ihnen nicht zumuten, oder man weiß nicht, wie man damit umgehen soll.

Dabei gehört der Tod zum Leben!

Im Psalm 90, 12 steht das bekannte Psalmwort: *„Lehre uns bedenken, dass wir sterben müssen, damit wir klug werden.“* (nach Luther)

Prediger 7, 2 sagt: *„Es ist besser, in das Klagehaus gehen, denn in das Trinkhaus; in jenem ist das Ende aller Menschen, und der Lebendige nimmt's zu Herzen.“*

Kann es sein, dass eine entchristlichte Gesellschaft die Fähigkeit verliert den Tod zu akzeptieren und damit umzugehen?

Wie integrieren wir den Tod und das Sterben in unser Leben und in unsere Verkündigung?

Dabei gehe ich davon aus, dass unsere Verkündigung von der Todesüberwindung im Herrn Jesus zeugt.

Zum Beispiel:

- durch Predigten an Ostern (z. B. Auferstehungs-Wirklichkeit), am Totensonntag im November (jährlich wieder kehrend, in unterschiedlichster Variation des Themas)
- durch Verkündigung der Hoffnung, der Wirklichkeit des Himmels usw. bei Sterbefällen in der Gemeinde und bei Beerdigungen
- in den verschiedenen Gemeindegruppen (von der Kinderstunde bis zur Jugendgruppe)
- im Seniorenkreis (spezifische Themen: Auferstehung, Preisgericht, Herrlichkeit des Himmels, usw.)
- durch Literatur z. B. Lutzer, *Fünf Minuten nach dem Tod*, geeignete Literatur für Kinder suchen
- Ein Pfarrer kommt regelmäßig einmal im Jahr mit seinen Konfirmanden in ein Bestattungsunternehmen und sie bekommen dort viele konkrete Dinge erklärt, die mit Tod und Beerdigung zusammenhängen.
- Als Gemeinde gehört es für uns auch dazu Kranke und Sterbende zu besuchen und zu betreuen.

Wie macht man das?

Dafür kann man Anleitung geben!

Wenn wir den Tod in unser Leben integrieren, wird uns das helfen auch die letzten Dinge rechtzeitig zu regeln.

Wir möchten in diesem Seminar folgende Punkte ansprechen:

1. Erdbestattung oder Kremation – biblische Überlegungen
2. Bestattungskosten und Bestattungsformen (in Deutschland)
3. Wünsche und Planung für die eigene Beerdigung / Beerdigungsformular für Gemeinde
4. Vererben und Abfassen eines Testaments
5. Vorsorgevollmacht, Betreuungsverfügung, Bankvollmacht
6. Patientenverfügung

## 1. Erdbestattung oder Kremation – biblische Überlegungen

Urne satt Sarg? Verbrennung statt Beerdigung? – dieser Frage müssen wir uns heute stellen.

Die Zahl der Kremationen in 2007 lag in Stuttgart bei 60%, in Pforzheim bei 75%, in Gotha (neue Bundesländer), wo das erste Krematorium (1878) stand, wurden 90% kremiert. 1950 betrug die Verbrennungsrate in den alten Bundesländern unter 10%. Es ist nicht selbstverständlich mehr, dass Menschen heute eine Erdbestattung wählen.

Historisch gesehen hat das Christentum die Feuerbestattung im römischen Reich verdrängt. Kurz gesagt: Der Glaube an die leibliche Auferstehung ist ursächlich für die Erdbestattung. Grundsätzlich kann man sagen, dass das Denken und Glauben über das, was nach dem Tode ist, auch die Bestattungsform überall stark mitbeeinflusst.

Die Wende hin zur Zunahme der Feuerbestattung kam in Europa in Folge der Aufklärung. Erstaunlicherweise wurde das Gesetz über die Feuerbestattung 1934 nach der Machtergreifung Adolf Hitlers erlassen.

**Hier werden nur die, meiner Meinung nach, wichtigsten biblischen Argumente genannt:**

Genauso wie unser Geist und unsere Seele, soll auch unser Leib untadelig bewahrt werden bei der Ankunft unseres Herrn Jesus Christus (1. Thess. 5, 23).

Gott nimmt unseren Leib genauso wichtig wie unseren Geist/Seele. Wir erwarten noch die Erlösung unseres Leibes (Röm. 8, 23).

Gerade im Umgang mit unserem heutigen irdischen Leib ist auch das Wort aus 1. Kor. 6, 19 zu bedenken: *„Oder wisst ihr nicht, dass euer Leib ein Tempel des Heiligen Geistes in euch ist, den ihr von Gott habt, und dass ihr nicht euch selbst gehört?“*

Ob diese Aussage nicht auch eine Bedeutung für unseren Leichnam haben kann? Möchte Gott, dass wir uns frei willig verbrennen lassen? Wir sollten auch hier das Wort Gottes befragen und uns nicht von vordergründigen Überlegungen wie z. B. Kosten leiten lassen.

Als Gott Adam den Tod ankündigte, da sagte er, dass er zum Erdboden zurückkehren wird, von dem er genommen ist. *„Denn Staub bist du, und zum Staub wirst du zurückkehren!“* (1. Mose 3, 19)

Die gewohnte Beerdigungsformel: *„Erde zu Erde, Staub zu Staub, Asche zu Asche“* ist mit dem letzten Wortpaar eine unbiblische Erweiterung. Genau das sagt die Bibel nirgends.

Das Grab konnte unterschiedlich aussehen, ob Grabhöhle oder Erdgrab. Aber immer wurde in biblischen Zeiten im Normalfall der ganze Leichnam dort eingebracht, um zu verwesen.

Ausnahmen sind von Gott angeordnete Verbrennungen in zwei besonderen Unzuchtsfällen (3. Mose 20, 14; 21, 9), oder auch die Verbrennung von Achan und seiner Familie (Jos. 7, 25). Hier handelt es sich um eine besonders schwere Form von Strafe. In allen biblischen Fällen von Verbrennungen (z. B. auch der Untergang von Sodom und Gomorra) handelt es sich um unehrenhafte schandhafte Bestattungen. Einmal wird in Amos 2, 1ff. das eigen mächtige Verbrennen von Totengebeinen sogar als Grund für das Gericht Gottes über den König von Moab genannt.

In der Broschüre *„Feuerbestattung – auch für Christen?“* schreibt Markus Rudisele, wie ich meine, zutreffend: *„Gerade auch das Feuer hat in der Bibel weit überwiegend die Bedeutung von Gericht Gottes. ... Wir sehen: Der Umgang mit dem Körper eines Verstorbenen hat eine Bedeutung. Von Gott her war es immer ein Zeichen des Gerichts, wenn der Körper nicht in die Erde gebettet wurde. Das Verbrennen von Menschen war immer ein schweres Gericht Gottes oder aber ein Gräuel für ihn. Nie war es eine von Gott angeordnete oder praktizierte allgemeine Bestattungsart.“*

## **Wie handelten in biblischen Zeiten gläubige Menschen bezüglich ihrer eigenen Bestattung?**

Jakob wollte in der Höhle Machpela in Kanaan beerdigt werden, wo er doch zuletzt in Ägypten gelebt hatte (1. Mose 49, 28-33). Josef wünschte, dass aus Glaubensgründen seine Gebeine beim Auszug aus Ägypten nach Kanaan mitgenommen und dort

bestattet werden (1. Mose 50, 24-25). Den Ervätern war nicht gleichgültig, was mit ihrem Leichnam geschah. Für sie war es auch ein Ausdruck ihres Glaubens, wie sie beerdigt wurden.

Müssen wir uns heute vielleicht auch vor einer Geringschätzung des Leibes und des Leichnams hüten? Auch unsere Beerdigung und die Art der Bestattung ist ein Zeugnis unseres Glaubens.

Das Verhältnis unseres fleischlichen Leibes zu dem neuen Auferstehungsleib wird am ausführlichsten in 1. Kor. 15, 37-38 beschrieben. *„Es wird gesät ein nacktes Korn (wie beim Weizen). Gott gibt ihm einen Leib, wie er gewollt hat, und jedem Samen seinen eigene Leib.“* Und dann nennt Paulus verschiedene Leiblichkeiten in der heutigen Natur. Aber so wie sich das Korn auflöst und aufgeht in einer neuen andersartigen Leiblichkeit und es schon verschiedenen Leiber in der Natur gibt, so ist es auch mit unserem heutigen Leib und dem zukünftigen Herrlichkeitsleib. Gesät heißt nicht verbrannt!

Die Bibel gebraucht das Bild eines Samenkorns, das in die Erde gesät wird für unsere Bestattung und Beerdigung. Die wunderbaren Folgen der Verwandlung werden in 1. Kor. 15, 42-44 beschrieben: *„Es wird gesät in Vergänglichkeit, es wird auferweckt in Unvergänglichkeit. Es wird gesät in Schwachheit, es wird auferweckt in Kraft; es wird gesät ein natürlicher Leib, es wird auferweckt ein geistlicher Leib.“* Wenn es einen natürlichen Leib gibt, so gibt es auch einen geistlichen.

### **Wie geht man in der Schrift mit dem Leichnam eines anderen Menschen um?**

Gott selbst begrub Mose im Land Moab (5. Mose 34, 6). Josef von Arimathia erbat sich den Leichnam Jesu, bestattete ihn in seinem Gartengrab und erfüllte damit die prophetische Ankündigung (Jes. 53, 9). Gott war es sicher wichtig, was mit dem Leib seines Sohnes geschah, denn er hatte noch mehr damit vor. Hier gilt es auch Nikodemus zu erwähnen, der Jesus einbalsamierte und die Frauen, die denselben Liebesdienst am Ostermorgen verrichten wollten. Häufiger werden Beerdigungen in der Bibel ausdrücklich erwähnt, die von anderen Gläubigen durchgeführt werden. (siehe auch Johannes der Täufer - Matth. 14, 12, Ananias und Saphira - Apg. 5, 6-10, Stephanus - Apg. 8, 2)

Es ist wohl mit aller Vorsicht auch anzumerken, dass die Frage nach der Art der Bestattung keine heilsentscheidende Frage ist. Dafür ist das persönliche Glaubensverhältnis zu Jesus entscheidend. Aber es bleibt für einen ernsthaften Gläubigen immer wieder eine Frage: Wie ehre ich meinen Herrn durch mein Leben (auch durch meinen Tod)? Was entspricht seinem Willen?

Gott, der Herr, wird am Ende der Zeit alle Menschen auferwecken, auch diejenigen, die sich freiwillig kremieren ließen, auch diejenigen Gläubigen, die als Märtyrer auf Scheiterhaufen verbrannt worden sind, oder die bei schrecklichen Unfällen oder im Krieg verbrannt wurden. Das ist die Realität und auch für Gläubige ein Trost zugleich.

Kremation ist nicht zuletzt ein Thema, weil Kosten oder Grabpflege Probleme machen können. Wir müssen keinen Kult aus einer Bestattung machen. In einer säkularen Veröffentlichung fand ich den Satz: „*Das Bestatten der Toten, wird als Werk der Barmherzigkeit eine Aufgabe der christlichen Gemeinde, die damit an die Stelle der Familie tritt.*“ Das bezog sich auf den Übergang vom Heidentum zum Christentum. Die Bestattungsfrage war auch eine Angelegenheit der christlichen Gemeinde. Hier müssen Lösungen für solche Geschwister gefunden werden, die diese nicht selber mit ihren Angehörigen regeln können.

## **Quellen und empfehlenswerte Literatur (auch für den Büchertisch):**

Markus Rudisile, *Feuerbestattung – auch für Christen?*  
Reihe Logos Aufklärung Band 63, Lichtzeichen Verlag, 1. Aufl. 2007, 54 Seiten  
(überschaubar und doch recht umfassend)

René Bernhard Christophe, *Erbbestattung oder Kremation? Organspende? Eine Entscheidungshilfe*  
TWN Verlag / Schweiz. Gesellschaft für Lebenshilfe, 128 Seiten  
(Das Buch enthält wichtige biblische Argumente, ist noch breiter wie das vorhergehende angelegt, enthält aber auch mystische Erlebnisse und möglicherweise spekulative Aussagen. Es berücksichtigt auch stärker die Verhältnisse in der Schweiz und kann dafür durchaus sehr hilfreich sein.)

Rienecker-Maier, *Bibellexikon, Stichwort: Begräbnis*  
Internet: *Wikipedia: Stichwort: Feuerbestattung*

## **2. Bestattungskosten und Bestattungsformen (in Deutschland)**

In diesem Bereich gibt es in andern EU-Ländern teils sehr abweichende Regelungen.

Bestattung ist nicht nur eine Frage des Glaubens, der Lehre, der Theologie, sondern auch des Geldes. Leider!

In einem Zeitungsartikel heißt es: „*Die Geiz-ist-geil Haltung vieler Menschen äußert sich schon seit Jahren in einer Entsorgungsmentalität bei Bestattungen, die Krise (gemeint ist die Finanzkrise) wird diese Entwicklung hin zu Billigbestattungen noch verstärken.*“ Es gibt keine Zuschüsse von der Krankenkasse mehr, wie das früher der Fall war. Auch andere Bestattungsvorsorgen z. B. von Firmenseite wie Sterbekasse, sind ein Auslaufmodell. Im ungünstigsten Fall muss der Staat die Bestattung veranlassen, d. h. dann *Sozialbestattung*.

Immer wieder gilt für eine Bestattung die Maxime, so billig wie möglich. Das steht dann mit unserem christlichen Beerdigungsverständnis eher im Konflikt. Andererseits ist es auch unangenehm zu sehen, dass es, was die Kosten angeht, viele Zwänge gibt.

## Was sollten wir wissen und wie können wir uns vorbereiten?

Es gibt in Deutschland eine Bestattungspflicht – d. h. Angehörige sind für die Bestattung zuständig.

Das betrifft in dieser Reihenfolge: Ehegatten, Kinder, Eltern, Geschwister (in manchen Bundesländern auch Neffen und Nichten). Diese sind auch zur Finanzierung verpflichtet, wenn die Kosten nicht aus dem Erbe finanziert werden können.

Welche Bestattungsformen kommen in Frage?

- Die gewöhnliche Erdbestattung.
  - Gewöhnlich ist es ein Erdgrab mit Grabstein und Bepflanzung.
  - Wenn die Grabstätte mit einer Steinplatte abgedeckt werden kann, erübrigt sich die Grabpflege großteils.
  - Für jemand, der Steinmetz-Kosten und Grabpflege einsparen möchte oder muss, kann ein Wiesengrab eine würdige Form sein. Dort gibt es eine ebenerdige Grabplatte mit dem Namen. Über dem Grab wird Rasen angesät, der von der Friedhofsverwaltung gemäht wird. Nicht in allen Orten gibt es diese Möglichkeit. Sie nimmt aber zu. Notfalls kann man auf einen benachbarten Friedhof ausweichen.
- Die Feuerbestattung mit mehreren Bestattungsvarianten [diese Angaben erfolgen nur aus Informationsgründen ohne, dass ich mich dafür ausspreche. Wir sollten aber die Problematik der Kosten verstehen, denen manche Geschwister ausgesetzt sind]  
Urnengrab, Urnenwand (Grabmal und Grabpflege entfällt) , Urnenstele (Grabmal und Grabpflege entfällt)
- Anonyme Bestattung (Grabmal und Grabpflege entfällt)
- Friedwald Bestattung (Grabmal und Grabpflege entfällt)
- Seebestattung (Grabmal und Grabpflege entfällt)

Feuerbestattung ist heute ein Trend, dahinter stehen öfters auch glaubensmäßige, atheistische, philosophische Überzeugungen und es spielen Kosten- und Grabpflegegründe eine Rolle.

Es ist nicht zu unterschätzen, dass wir eine mobile Gesellschaft geworden sind und Grabpflege teilweise gar nicht einfach zu gewährleisten ist.

*„Die Generation, die jeden Tag auf den Friedhof zum Gießen geht, stirbt aus!“* sagte mir eine Bestatterin.

## Wie hoch sind die Bestattungskosten?

In der Tageszeitung Offenbach Post vom 20.4.'09 wird in einem Artikel über Bestattungen ein Betrag von 6.500 € genannt. Dieser gilt für eine Erdbestattung, Trauerfeier, Grabmal und Grabpflege (damit kann nur die Erstbepflanzung gemeint sein).

Für eine Wiesengrab-Bestattung ohne Besonderheiten wurden in diesem Jahr auch schon 6.500 € bezahlt. (Schwäbisch Gmünd). Eine zum damaligen Zeitpunkt ungläubige Frau mit sehr geringem Einkommen hat für die Beerdigung ihres Ehemannes (Kremation) mit Urnengrab folgende Kosten gehabt.

Bestattungsinstitut	1.920,00 €
Friedhof/Grab	1.200,00 €
Steinmetz	1.350,00 € (bei gebrauchtem Material)
<hr/>	
Gesamt	4.470,00 €

**Wie hoch sind einzelne Kostenpositionen?** (diese können örtlich natürlich mehr oder weniger abweichen)

### Die Grabstelle

In Rodgau kommt eine Beerdigung in einem ganz normalen *Reihengrab* auf 2.577 € - ohne Bestattungs- und Grabmalkosten. Enthalten sind die Grabstelle, die Beisetzung (Aushub und Einfüllen), die Benutzung der Trauerhalle, die Sargträger und das Abräumen der Grabstelle. Die Grabstelle ist für 25 Jahre gekauft.

*Wahlgräber* oder *Familiengräber* sind beim Erwerb natürlich teurer.

Ist eine Grabstelle bereits früher gekauft worden (z. B. wenn ein Angehöriger dort bereits bestattet ist), reduzieren sich die Kosten.

Für die Beisetzung in einem neuen *Wiesengrab* in Schwäbisch Gmünd wurden in diesem Jahr 2.474 € fällig. Hier war noch die Benutzung der Orgel und der Kühlzelle inbegriffen. Grabkosten können von Ort zu Ort sehr unterschiedlich sein, manchmal betragen sie nur die Hälfte der obengenannten Kosten, aber auch noch höhere Kosten sind möglich.

Urnengräber sind natürlich billiger. Hier kann man etwa die Hälfte der Kosten für ein Erdgrab ansetzen. Urnenwände oder Urnenstelen können nochmals etwas günstiger kommen.

### Die Bestattung

Die Bestattungskosten umfassen u. a. den Sarg, die Einbettung, Überführungskosten, das Herrichten des Verstorbenen, Erledigung von Formalitäten, Grabkreuz Eiche mit Beschriftung. Hierfür sind ca. Kosten von 2.500 € (nach oben offen) zu veranschlagen.

### **Steinmetz-Kosten**

Auf Nachfrage belaufen sich die Steinmetz-Kosten für eine Erdgrabanlage in Neutraubling bei Regensburg zwischen 3.000 € bis 6.000 €. Eine Angabe für das Siegerland nennt Kosten von ca. 2000 €.

Eine Kostenreduktion ist mit gebrauchtem Material möglich.

### **Weitere Kosten**

z. B. Blumenschmuck, Sargschmuck; Traueranzeige in der Zeitung, Trauerkarten und Porto zur Benachrichtigung der Bekannten, Beerdigungskaffee, Grabpflegekosten.

Für die Grabpflege kann man dafür Verträge abschließen. Im Internet werden dafür z. B. unter [www.grabpflege-hessenthueringen.de](http://www.grabpflege-hessenthueringen.de) für die Jahrespflege eines Reihengrabes Kosten von 188 € bis 296 € angegeben. Darin ist die gärtnerische Pflege inklusive Bepflanzung im Frühjahr, Sommer und Herbst inbegriffen.

Für 25 Jahre beläuft sich das auf 4.700 € bis 7.400 €.

## **3. Wünsche und Planung für die eigene Beerdigung, Beerdigungsformular**

### **Welche Möglichkeiten der Vorsorge für eine Bestattung gibt es?**

- Vorhandenes Vermögen z. B. auf Sparkonten usw.
- Ein Treuhandkonto kombiniert mit Bestattungsvorsorge über einen ausreichend hohen Betrag. Dazu ein Bestattungsvorsorgevertrag, in dem man selbst die Einzelheiten regelt.
- Es gibt die Möglichkeit von Sterbegeldversicherungen, die aber als weniger lukrativ angesehen werden. Manche älteren Arbeitnehmer haben noch eine Sterbekassenpolice, die beim Todesfall einen festgelegten Betrag auszahlt. Hier wird eher zur Absicherung eines vorzeitigen Sterbefalls auf eine Risikolebensversicherung verwiesen. Die Kosten einer Bestattung im fortgeschrittenen Alter sind günstiger im Rahmen privater Vermögensvorsorge anzusparen.

Unter Umständen ist es sinnvoll, frühzeitig einmal ein unverbindliches Informationsgespräch mit einem Bestatter am Wohnort zu führen.

Am Ende dieses Abschnittes findet sich eine „*Persönliche Erklärung für meine Beerdigung*“, die der jeweiligen Situation angepasst und abgeändert werden kann. Diese kann den nächsten Angehörigen, einer Vertrauensperson und der Gemeinde ausgehändigt werden.



## **Es ist zu empfehlen; den Wunsch nach einer Erdbestattung schriftlich zu hinterlassen.**

Besonders alleinstehende Personen sollten Wünsche für ihre Bestattung festlegen. Dafür ist das Testament nicht geeignet, weil es in der Regel erst nach der Beerdigung eröffnet wird. In anderen Fällen mag es ausreichend sein mit den Familienangehörigen eine Übereinstimmung zu haben.

### **Sonderfall Sozialbestattung**

Immer wieder kann es vorkommen, dass altgewordene Geschwister in einem Pflegeheim sind und ihr Vermögen durch die hohen Pflegekosten aufgebraucht wurde. Dann kann es vorkommen, dass für die eigene Bestattung am Ende kein oder nur sehr wenig Geld vorhanden ist.

Ab dem 60. Lebensjahr darf eine Person ein sogenanntes Schonvermögen in Höhe von derzeit 2.600 € besitzen.

Manchmal wird darüber hinaus eine Bestattungsvorsorge anerkannt. Hier können Bestattungsunternehmen bei der Durchsetzung dieses Guthabens evtl. behilflich sein. Dies sollte dann frühzeitig veranlasst werden, solange noch Vermögen da ist.

Für die Kosten der Beisetzung ist, wenn kein ausreichendes Vermögen vorhanden, das Ordnungsamt, Altenheim oder Krankenhaus zuständig.

Gerade für den Fall einer Sozialbestattung ist der schriftliche Wunsch für eine Erdbestattung wichtig. Tritt der Fall einer Sozialbestattung ein, wird der Kostenträger naturgemäß nach der günstigsten Art der Bestattung bestatten. Das läuft dann auf eine Feuerbestattung heraus.

Bisher wird aber, nach meinen Informationen, auf den Wunsch des Verstorbenen Rücksicht genommen.

### **Wie können wir unseren Geschwistern diesbezüglich helfen?**

- Ich sehe hier momentan zunächst die Information und Hilfestellung selber Vorsorge zu treffen.
- Es wäre für Gläubige gut, wenn wir diese Aufgabe - unser Ableben - vorzubereiten, bewusst stellen und nicht ausweichen.
- Persönlich bin ich dankbar, dass eine Schwester viele Jahre die Grabpflege des Grabes meiner Eltern übernommen hat, da keiner von unseren Verwandten am Ort oder in der Nähe wohnte. Solche Liebesdienste sollten möglich sein.
- Es dürfte selbstverständlich sein, dass die Gemeinde die Trauerfeier übernimmt und evtl. sogar für den Beerdigungskaffee sorgt, wenn das nötig ist – das wird häufiger so gemacht.
- Es gibt bisher Einzelfälle, in denen Geschwister für andere Geschwister bestimmte Kosten für das Grab übernehmen.

Wir empfehlen, dieses folgende Formular den wichtigsten Dokumenten beizufügen, die für den Fall des Todes bereitgelegt sind (z. B. Testament, Versicherungs-Unterlagen).

Wir raten auch, die mit der Beerdigung beauftragten Personen persönlich über dieser Erklärung in Kenntnis zu setzen.

Sollen mehrere Ausfertigungen erstellt werden, dann bitte erst nach der Vervielfältigung unterschreiben.

Außerdem ist es wichtig, der Gemeinde eine Kopie der Erklärung für unsere Akten zu übergeben, wenn sie die Beerdigung leiten soll.

## PERSÖNLICHE ERKLÄRUNG FÜR MEINE BEERDIGUNG

Für den Fall meines Todes beauftrage ich die

*(hier den Namen und die Anschrift der Gemeinde einfügen)*

mit der Durchführung der Trauerfeier. Dies umfasst den Trauergottesdienst, die Grabrede, die musikalische Umrahmung und die Genehmigung eventueller Grußworte.

Ich verfüge ausdrücklich, dass ich eine Erdbestattung wünsche.

Ergänzungen .....

Mein persönlicher Wunsch für die Abdankungsfeier

Wo soll diese nach Möglichkeit stattfinden: .....

Wer soll der Trauerredner sein? .....

Ich bin damit einverstanden wenn im Fall der Verhinderung die Gemeindeleitung einen anderen Trauerredner mit der Leitung der Trauerfeier und der Verkündigung beauftragt.

Der Trauerredner kann den Bibeltext für die Traueransprache frei wählen / Ich wünsche mir, dass die Traueransprache über den folgenden Bibeltext gehalten wird *(unzutreffendes streichen)*:

Bibelstelle für eine Schriftlesung: .....

Gibt es Liedwünsche für die Trauerfeier – diese sollten sich nach Möglichkeit auf ein in der Gemeinde übliches/vorhandenes Liederbuch beziehen. Bei fehlender Angabe sucht der Trauerredner die Lieder aus.

Wenn der Wunsch nach eher unbekanntem oder außergewöhnlichen Liedern besteht, kann der Text auch nur verlesen werden.

In vielen heutigen Trauerhallen besteht auch die Möglichkeit eine Tonaufnahme einzuspielen. Diese muss dann aber in einer abspielbaren Form vorliegen.

Eine Hilfe ist uns, wenn Sie folgende Aufzeichnungen beifügen:

- Kurzer Lebenslauf
- Bericht über Bekehrung und einige Bemerkungen über ihr persönliches Glaubensleben.

Vermerken Sie, wenn sie besondere Wünsche für ihre Todesanzeige haben: .....

Adresse der Vertrauensperson(en), der diese und eventuell andere wichtige Informationen bekannt sind:

.....

Andere persönliche Wünsche: .....

Datum.....Ort.....

Unterschrift.....

#### 4. Vererben und Abfassen eines Testaments

##### **Erbfall, Nachlass**

Gemäß § 1922 BGB geht mit dem Tode einer Person (Erbfall) deren Vermögen (Erb-schaft, Nachlass) als Ganzes auf eine oder mehrer Personen (Erben) über. Das heißt, das Vermögen aber auch vorhandene Schulden. Ein Erbe kann binnen sechs Wochen ausgeschlagen werden.

Erben können natürliche Personen, aber auch juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts werden, z. B. Stiftungen, sonstige Gesellschaften, Vereine usw. (dazu können auch Missionsgesellschaften, Gemeinden gehören)

##### **Die gesetzliche Erbfolge**

Ohne Testament oder Erbvertrag gilt die gesetzliche Erbfolge.

Also müssen wir, wenn wir uns Gedanken über ein Testament machen, zuerst im Klaren über die gesetzliche Erbfolge sein. Entspricht dies unseren Vorstellungen müssen wir gar nichts tun.

Gesetzliche Erben erster Ordnung sind die Kinder des Verstorbenen, ersatzweise die Enkel. Sie erben zu gleichen Teilen. Der Ehegatte erbt, wenn die gesetzliche Zugewinn-gemeinschaft besteht, die Hälfte. Sind keine Kinder da, erben die Erben zweiter Ord-nung, also Eltern und deren Abkömmlinge, also Geschwister.

Nachfolgend erben die Erben der weiteren Ordnungen. Ist kein Verwandter da, erbt der Fiskus.

Werden statt Erben der ersten und zweiten Ordnung andere Erben testamentarisch eingesetzt, erhalten die ersteren den Pflichtteil in Höhe des halben Erbteils. Hat der Erblasser innerhalb zehn Jahren vor dem Erbfall Vermögen an Dritte verschenkt, so steht dem Pflichtteilsberechtigten ein Pflichtteilsergänzungsanspruch zu.

Zu beachten ist, dass mehrere Erben immer eine letztlich zu irgendeinem Zeitpunkt auseinander zu setzende Erbengemeinschaft bilden, was sich beim Vorhandensein von Immobilien oft schwierig gestaltet, vor allem wenn noch ein Elternteil oder etwa ein Erbe im Haus wohnt.

## Die testamentarische Erbfolge

Nach § 1937 BGB kann der Erblasser durch einseitige Verfügung von Todes wegen (Testament, letztwillige Verfügung) den/die Erben bestimmen.

Ein Testament kann zu jeder Zeit gemacht und jederzeit wieder aufgehoben werden.

Es gilt das zeitlich Jüngste. Ausnahmen sind gemeinschaftliche Testamente zwischen Ehepaaren. Diese können gemeinschaftlich zwar auch wieder aufgehoben werden, einseitig (d. h. nur von einem Partner) aber in der Regel nur durch eine spezielle dem anderen zuzustellende notarielle Erklärung.

Folgende Formvorschriften sind zu beachten:

- handschriftlich vom Erblasser selbst (Ausnahme vor einem Notar)
- Ehepaare können ein gemeinschaftliches Testamente machen, d. h. einer verfasst es handschriftlich und beide unterschreiben
- Das Testament möglichst als solches bezeichnen
- Mit Vor- und Zunamen unterzeichnen
- Ort und Datum angeben

Inhaltlich ist folgendes wichtig:

- Die Erben müssen klar und eindeutig bezeichnet sein (Das ist wichtig, da das Erbe als Gesamtes auf die Erben übergeht und nicht einzelne Teile).
- Ehepaare können sich in einem gemeinschaftlichen Testament gegenseitig als Alleinerben einsetzen, der Überlebende ist dann frei über das Vermögen zu verfügen (Berliner Testament).
- Grundsätzlich gelten die gleichen Anteile für die Erben, wenn nicht andere Bruchteile im Testament festgelegt werden.
- Es können Vermächtnisse ausgesetzt werden, d. h., dass der Erbe bzw. die Erben an einen Dritten (Vermächtnisnehmer) eine Zahlung oder einen Vermögensgegenstand zuwenden müssen, (dies können auch wohl tätige Organisationen, Missionsgesellschaften, Gemeinden usw. sein).
- Es können an das Erbe bestimmte Auflagen geknüpft werden.
- Es kann eine Teilungsanordnung getroffen werden, d. h. die Erben haben dann das Erbe danach unter sich aufzuteilen, es haben aber dann wertmäßige Ausgleichszahlungen zu erfolgen.
- Es kann eine Vorerb- bzw. Nacherbschaft angeordnet werden. Der Überlebende ist dann zugunsten der Nacherben (meist Kinder) in der Verfügung über den Nachlass eingeschränkt. Die Personen erben dann nacheinander. Z. B. darf der Vorerbe nichts aus dem Erbe verschenken.
- Grundsätzlich kann jemand auch enterbt werden, der Pflichtteil kann aber nur in engen Grenzen entzogen werden.
- Bestimmung von Ersatzerben, falls die bedachte Person vor dem Erbfall stirbt.
- Evtl. je nach Vermögen an die Einsetzung eines Testamentvollstreckers denken

Ein *Erbvertrag* ist nicht wie das Testament eine einseitige Verfügung, sondern eine zweiseitige und muss notariell beurkundet werden. Der Erblasser schließt mit dem Erben einen für beide bindenden Vertrag. Darin können z. B. aber auch Vermächtnisnehmer (evtl. nicht bedachte Erben, die auf ihr Erbe ausdrücklich verzichten und eine Ausgleichszahlung erhalten) berücksichtigt bzw. als Vertragsparteien mit einbezogen werden. Der Erbvertrag ist bindend und kann in der Regel nur von allen Parteien gemeinsam wieder aufgehoben werden.

Anwendung vor allem bei der Regelung von Hof- oder Firmennachfolge. Der Erblasser ist aber, wie auch beim Testament, grundsätzlich weiter über sein Vermögen voll Verfügungsberechtigt – allerdings bei vertraglich eingesetzten Erben eingeschränkt, wenn er in der Absicht, den Erben zu benachteiligen, Schenkungen tätigt.

Ist ein erworbener Nachlass überschuldet, kann neben der Ausschlagung nach Ablauf der sechs Wochenfrist nach Kenntnis auch ein Insolvenz- oder Aufgebotsverfahren eingeleitet werden.

Dann ist die persönliche Haftung auf das Nachlassvermögen beschränkt.

## **5. Vorsorgevollmacht, Betreuungsverfügung, Bankvollmacht**

Schon zu einem Zeitpunkt an dem ich alle meine Geschäfte noch selbst erledigen kann, sollte man sich Gedanken machen, was geschieht, wenn dies nur noch eingeschränkt oder gar nicht mehr der Fall ist. Wer regelt dann was und wie für mich.

Das Gesetz sieht hier das sogenannte *Betreuungsverfahren* vor. Ein Betreuer wird bestellt, wenn jemand aufgrund seiner psychischen, geistigen, körperlichen oder seelischen Situation seine Angelegenheiten ganz oder teilweise nicht mehr selbst regeln kann. Der Betreuer wird dann vom Vormundschaftsgericht auf Antrag bestellt. Dies kann für die Vermögenssorge oder/und die Personensorge sein.

In einer *Betreuungsverfügung* kann der Betroffene Wünsche äußern, wer als Betreuer bestellt werden soll bzw. wer nicht. Er kann auch schon sonstige Wünsche äußern im Hinblick auf die Betreuung.

Betreuer kann ein Verwandter oder ein Bekannter, auch ein Institution oder eine sonstige fachlich ausgebildete Person sein.

Eine zu überdenkende Alternative ist die *Vorsorgevollmacht*.

Hier bestimme ich eine Person meines Vertrauens, die dann aufgrund der Vollmacht im Bedarfsfall schnell und meinen Wünschen entsprechend handeln kann. Die Vollmacht tritt sofort in Kraft, der Bevollmächtigte macht davon natürlich aber nur dann Gebrauch, wenn ich selbst psychisch oder körperlich nicht mehr in der Lage bin Dinge zu regeln oder Willenserklärungen abzugeben. Er hat im Innenverhältnis immer den mutmaßlichen oder den konkret geäußerten Willen des Vertretenen zu berücksichtigen.

Grundsätzlich ist auch an eine *Generalvollmacht* (Vertretung in allen Angelegenheiten) zu denken. Die *Vorsorgevollmacht* geht aber weiter speziell für die Angelegenheiten ärztliche Eingriffe und Maßnahmen der Unterbringung.

Zudem bevollmächtigt die *Vorsorgevollmacht* nicht generell, sondern nur konkret für bestimmte Angelegenheiten, natürlich kann sie dabei auch umfassend sein.

Schriftform ist auf jeden Fall zu empfehlen, da sie Dritten als Nachweis der Vollmacht vorzulegen ist. Jedenfalls sollen Ort, Datum und Unterschrift nicht fehlen. Eine notarielle Vollmacht wäre zu empfehlen; vor allem wenn es auch um die Regelung von Grundstücksgeschäften geht.

Daneben kann/sollte auch eine *Bankvollmacht* erteilt werden, damit der Bevollmächtigte auch die Bankgeschäfte erledigen kann.

Natürlich ist absolutes Vertrauen zu der Person unabdingbar. Sie begleitet bis zum Lebensende in allen Angelegenheiten und soll in allem nach meinem Willen handeln. Ich muss ihr voll vertrauen können. Natürlich können auch Kontrollrechte vereinbart werden.

Zudem ist auch der *Vorsorgebevollmächtigte* letztlich dem Vormundschaftsgericht oder den späteren Erben verpflichtet Rechenschaft zu geben.

Möglicher Inhalt einer *Vorsorgevollmacht*:

- Gesundheitspflege, Pflegebedürftigkeit, Einwilligung in Maßnahmen der Heilbehandlung, der Untersuchung des Gesundheitszustandes, der lebensverlängernden Maßnahmen, der Unterbringung, Einsicht in Krankenakten.
- Aufenthaltsbestimmung, Wohnung, Abschluss von Mietverträgen, Abschluss von Heimverträgen.
- Vertretung gegenüber Behörden, Ämtern, Sozialversicherungsträgern usw.
- Verwaltung des Vermögens, Verfügung über Vermögen, Schenkungen, Vertretung vor Gericht.
- *Bankvollmachten*: Müssen extra bei der Bank mit dortigem Formular erteilt werden.
- Für die Abfassung von *Vorsorgevollmachten* empfiehlt es sich, sich an Formulare anzulehnen, die an vielen Stellen problemlos erhältlich sind.

## 6. Patientenverfügung

Die Frage ist, wie bestimme ich, was *medizinisch* unternommen werden soll, wenn ich nicht mehr entscheidungsfähig bin.

Die *Patientenverfügung* (PV) ist seit 1.9.2009 in § 1901 a ff. BGB geregelt.

Die PV muss schriftlich verfasst sein. Sie sollte so verwahrt werden, dass die betroffenen Personen (Ärzte, Bevollmächtigte, Verwandte) schnell Kenntnis erlangen können.

Die PV ist verbindlich. Allerdings muss sie nach der gesetzlichen Regelung bestimmt genug sein. Es sollte deshalb nicht allgemein formuliert werden, sondern ganz konkret

für bestimmte Situationen. Am Besten orientiert man sich an entsprechend erhältlichen Formularen, z.T. auch mit detaillierten Ankreuzvarianten.

Vorab wird konkret beschrieben, für welche Fälle die Verfügung gilt: unabwendbarer Sterbeprozess, Endstadium einer tödlich verlaufenden Krankheit, irreversible schwerwiegende Gehirnschädigung, usw.

Folgende Bereiche können geregelt werden:

- Lebenserhaltende Maßnahmen
- Schmerz- und Symptombehandlung
- Künstliche Ernährung und Flüssigkeitszufuhr
- Wiederbelebung
- Künstliche Beatmung
- Dialyse
- Antibiotika
- Gabe von Blut
- Ort der Behandlung
- Organspenden

Es besteht auch die Möglichkeit, in die Verfügung seine eigenen Wertvorstellungen, die sich ggf. auch gerade aus dem Glauben ergeben, darzulegen. Auch dies kann eine weitere Entscheidungshilfe in den jeweiligen Situationen sein.

Eine PV ist einerseits für uns selbst wichtig, da wir damit selbst bestimmen können, wie mit uns in einem solchen Prozess verfahren wird, wenn wir uns nicht mehr selbst artikulieren können. Es ist mit den fortschreitenden medizinischen Möglichkeiten, das Leben noch zu verlängern, auch wenn wir uns praktisch im Sterbeprozess befinden, eine Möglichkeit seine Selbstbestimmung auch darüber noch zu behalten, welchen Maßnahmen wir zustimmen und welchen nicht. Andererseits ist es für die Angehörigen / Bevollmächtigten / Ärzte, die über das Durchführen oder Unterlassen von Maßnahmen entscheiden müssen eine große Hilfe, sich an einem solchen Leitfaden orientieren zu können. Auch was die Vertretung von solchen Entscheidungen im Umfeld des Betroffenen betrifft.

## Literatur

Broschüren zu den Themen „*Testament, Vorsorgevollmacht, Patientenverfügung*“ gibt es an vielen Stellen über das Internet, bei Betreuungsvereinen, auch beim Bundesjustizministerium unter [www.bmj.bund.de/publikationen](http://www.bmj.bund.de/publikationen).

Dort können Broschüren und Formulare bestellt bzw. auch ausgedruckt werden. □